

Merkblatt der Rechtsanwaltskammer Freiburg für den Nachweis der Fortbildung eines Fachanwaltes gem. § 15 FAO

(Stand: 01.01.2015)

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg hat die Anforderungen im Zusammenhang mit den gem. § 15 FAO zu führenden Fortbildungsnachweisen wie folgt gefasst:

1.

Der Nachweis ist kalenderjährlich und bis zum 31.12. (vgl. BGH, BRAK-Mitteilungen 2013, S. 181) gegenüber der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen zu führen.

1.1.

Wird diese Verpflichtung zur Fortbildung schuldhaft nicht erfüllt, behält sich der Vorstand die Einleitung von Schritten gemäß den §§ 25 FAO, 43c Abs. 4 BRAO vor (berufsrechtliche Aufsichtsmaßnahmen, Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung). Hierbei kann eine zwischenzeitlich nachgeholt Fortbildung im Rahmen der vom Vorstand zu treffenden Ermessensentscheidung berücksichtigt werden (vgl. BGH, BRAK-Mitteilungen 2013, S. 46).

1.2.

Die gleichen Folgen ergeben sich dann, wenn die vorgelegten Nachweise ganz oder teilweise nicht den Bestimmungen des § 15 FAO und den nachstehenden Regelungen entsprechen und seitens der Fachanwältin / des Fachanwaltes keine nachvollziehbare Begründung dafür geliefert wird, dass die Fachanwältin / den Fachanwalt an dem vorstehenden Sachverhalt kein Verschulden trifft.

2.

Die Nachweispflicht für die Fortbildungen beginnt in dem Kalenderjahr, in dem der Lehrgang zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse für die Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels Fachanwalt / Fachanwältin begonnen hat, § 4 Abs. 2 FAO. Dabei sind Lehrgangszeiten anzurechnen. Zu den Lehrgangszeiten gehört auch die Zeit, in der die Klausuren geschrieben werden.

Vor Verleihung des Fachanwaltstitels sind die Fortbildungsnachweise dem Antrag auf Gestattung der Führung der Bezeichnung Fachanwalt/Fachanwältin beizufügen. Nach Verleihung des Fachanwaltstitels sind die Nachweise der Rechtsanwaltskammer gemäß § 15 Abs. 3 FAO vorzulegen.

3.

Der Nachweis der Fortbildung kann dadurch erbracht werden, dass

- die Fachanwältin / der Fachanwalt schriftstellerische Tätigkeit (nachstehend 3.1.),
- dozierende Tätigkeit (nachstehend 3.2.) oder
- die Teilnahme an einem das Fachgebiet betreffenden Lehrgang (nachstehend 3.3.)

nachweist.

3.1. Nachweis aufgrund schriftstellerischer/wissenschaftlicher Publikationstätigkeit

Der Nachweis der Tätigkeit in diesem Bereich wird dadurch geführt, dass der Umfang, die Veröffentlichungsquelle und der Aufwand im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Publikation nachvollziehbar dargelegt werden. Als wissenschaftliche Publikation sollen grundsätzlich nur solche Vorgänge anerkannt werden, die sich an juristisch Ausgebildete / Auszubildende richten, nicht dagegen an Laien. Maßgebend für die zeitliche Anrechnung ist in der Regel das Erscheinungsjahr der Publikation.

3.2. Nachweis bei dozierender Tätigkeit

Für den Nachweis dozierender Tätigkeit gelten die nachstehenden Ausführungen sinngemäß, allerdings muss es sich nicht zwingend um eine anwaltsorientierte bzw. interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung handeln; es genügt eine fachspezifische, der Aus- oder Fortbildung dienende Veranstaltung.

3.3. Nachweis durch Teilnahme an einer anwaltsorientierten bzw. interdisziplinären Fachveranstaltung

1. Neben dem Inhalt der Fachveranstaltung muss sich aus den vorgelegten Unterlagen die Lehrgangs- / Unterrichtszeit ergeben. Es sind mindestens 15 Zeitstunden jährlich nachzuweisen. Pausen werden nicht mitgerechnet. Von den 15 Stunden können bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.
2. Der Nachweis muss sich beziehen auf die betreffende Fachanwältin / den Fachanwalt; Anmeldungen, Rechnungen oder Überweisungsbelege sind nicht ausreichend.
3. Dem Nachweis soll ein Inhaltsverzeichnis / eine Übersicht der behandelten Themen beigelegt werden.
4. Für den Fall, dass eine Fortbildungsveranstaltung mehrere und unterschiedliche Fachbereiche anspricht, zählen zum Nachweis der Fortbildung nur die Zeiten, die sich auf das betreffende

Fachgebiet beziehen.

5. Bei Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, die nicht in Präsenzform durchgeführt wird, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Dieses sollte auf dem Teilnahmenachweis von dem Veranstalter bestätigt werden.

4.

4.1. Anerkennung von Veranstaltungen

Die Rechtsanwaltskammer erkennt grundsätzlich eine Veranstaltung dann als Fortbildung gemäß § 15 FAO an, wenn

1. sie sich zumindest auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. vergleichbare Berufe (wie z. B. Richter) richtet
2. es sich überhaupt um eine Aus- oder Fortbildung handelt, das heißt, dass Kenntnisse vermittelt werden, die das in der beruflichen Ausbildung und in den Fachanwaltskursen vermittelte Wissen zumindest vertiefen oder übersteigen und
3. das Thema der Fortbildung sich mit dem entsprechenden Rechtsgebiet des Fachanwaltstitels befasst.

4.2. Mehrere Fachanwaltschaften

Führt eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt mehrere Fachanwaltstitel, so müssen für jeden Titel 15 Stunden Fortbildung nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Nachweise, die für mehrere Rechtsgebiete geeignet sind. Die Anzahl der Stunden kann gesplittet werden, eine Mehrfachverwertung derselben Zeitstunden ist jedoch nicht möglich. Bei einer Kombinationsveranstaltung bitten wir daher um Mitteilung, welcher Anteil der Stunden für welche der Fachanwaltschaften angerechnet werden soll.

4.3. „Überzählige“ Fortbildungsstunden

Die vollständige oder auch teilweise Übertragung einer Fortbildung aus einem Kalenderjahr in das oder die Folgejahre ist grundsätzlich nicht möglich, da sie der mit der Fortbildung bezweckten Qualitätssicherung durch laufende Aktualisierung der Fachkenntnisse widersprechen und der gesetzlichen Regelung widersprechen würden.

4.4. Art der Vorlage - Originale

Legen Sie bitte keine Fortbildungsnachweise im Original vor. Es genügen Ablichtungen, die Sie uns per Post **oder** per Fax **oder** per E-Mail zukommen lassen können. Mehrfachübersendungen z.B. per Post und per Fax, sind nicht notwendig.